



Burgstaller kritisiert Details der Neu-  
regelung des Weisungsrechts. [C. Fabry]

## Experte warnt vor Umgehung des Weisenrats

Justizminister könnte Staats-  
anwaltschaft blockieren.

Wien. Zur geplanten Reform des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft meldet sich nun Manfred Burgstaller kritisch zu Wort. Zwar begrüßt der Strafrechtsexperte und Rechtsschutzbeauftragte beim Innenministerium die Reform insgesamt; im Zuge der geplanten Reduktion der Berichtspflichten könnte sie aber einen Missbrauch durch den Justizminister ermöglichen.

Der Minister soll ja nur noch über die geplante Enderledigung durch die Staatsanwaltschaft informiert werden. Ist die Information undeutlich, unvollständig oder widersprüchlich, soll er die Staatsanwaltschaft um erneute Vorlage „ersuchen“. Das wäre keine Weisung und unterläge nicht der Kontrolle durch den neuen Weisenrat. In einer Stellungnahme zum Entwurf ortet Burgstaller daher die Gefahr, dass der Minister mit wiederholten „Ersuchen“ Anklagen oder Einstellungen der Staatsanwaltschaft unkontrolliert blockieren könnte. Burgstaller plädiert dafür, diese Ersuchen einfach zu streichen. Außerdem soll die Vorauswahl für Mitglieder des Weisenrats nicht dem Generalprokurator, sondern dem (ministerferneren) Rechtsschutzbeauftragten beim Justizminister anvertraut werden. (kom)

# Strafbare Untreue, auf das Wesentliche konzentriert

**Alternativvorschlag.** Die geplante Neufassung der Untreue vergibt eine Chance. Die Bestimmung sollte sich auf drei Tatbestände fokussieren.

VON GEORG KRAKOW

Wien. Im Vergleich zur jahrelangen Erregung wirkt die aktuelle Debatte fast stiefmütterlich. Nicht erst seit einem umstrittenen Urteil des Obersten Gerichtshofs im Fall Libro steht die gerichtliche Handhabung des Untreue-Tatbestands im Kreuzfeuer der Kritik. Nun plant das Parlament eine Novellierung.

Kritisiert wurde, dass durchschnittlich risikofreudige Manager permanent mit einem Bein im Kriminal stünden. Erweist sich eine unternehmerische Entscheidung als Fehler, sei schnell der Untreue-Vorwurf bei der Hand. Die Ansicht des Strafrichters über Unternehmensführung werde den Managern als Richtschnur ihres Handelns aufgezwungen, hörte man.

### Wechselvolle Geschichte

Nach dem folgenschweren Zusammenbruch der Bodencreditanstalt war in der Zwischenkriegszeit erstmals Untreue unter Strafe gestellt worden. Wesentlich damals: ein Bereicherungsvorsatz. Nur wer sich (oder andere) durch die Missbrauchshandlung bereichern wollte, machte sich schuldig. In den 1960er-Jahren wurde dieses Tatbestandsmerkmal nach den Empfehlungen der großen Strafrechtskommission abgeschafft: „Denn wegen Untreue ist ein Bevollmächtigter auch dann strafwürdig, wenn er, ohne einen Vermögensvorteil für sich oder einen anderen zu erstreben, aus welchen Motiven immer dem Machtgeber [...] einen Vermögensnachteil zufügen will.“

Nicht mehr der Missbrauch, dem ein Schaden folgt, steht nach diesem Sinneswandel im Fokus. Vielmehr soll die vorsätzliche Schädigung durch Ausnützen eingeräumten Vertrauens verpönt sein.

Doch ein Schaden gehört zum erfolgreichen Wirtschaftsleben wie ein Kontertor zum Offensivfußball. Und der Vorwurf, dass der Schaden

billigend in Kauf genommen wurde, ist schnell erhoben. Kommt dann eine formalistische Verfolgungspraxis dazu, wird aus jedem Verstoß gegen eine Unterschriftenregelung ein Befugnismissbrauch.

Eine Präzisierung und Konzentration des Tatbestands auf seine Kernaufgaben ist also sinnvoll. Doch die vorgeschlagene Formulierung bietet kein Mehr an Klarheit – weder für Manager (Befugnisträger) noch für Staatsanwälte und Richter. Warum ein „unvertretbarer Verstoß gegen Regeln“, eindeutiger sein soll als ein „wissentlicher Missbrauch der übertragenen Befugnis“, bleibt rätselhaft. Eine verbindliche Auslegung wird ob der Vielzahl der Lebenssachverhalte auch dem OGH schwerfallen. Die Ersetzung eines unbestimmten Gesetzesbegriffs durch einen anderen führt allenfalls zu einer trügerischen Sicherheit.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die zweite geplante Änderung: Nach dem Initiativantrag soll die Strafbarkeit ausscheiden, wenn der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zustimmt. Dieser Vorschlag soll die bis zur Libro-Entscheidung geltende Judikatur zur Ein-Mann-GmbH für alle Gesellschaften (insbesondere auch die AG) festschreiben. Doch sollte die Formulierung noch dahingehend präzisiert werden, dass nur die Zustimmung sämtlicher Machtgeber strafausschließend wirkt. Andernfalls könnte der Mehrheitsaktionär die Gesellschaft auf Kosten der Minderheit „leerräumen“ – die Schädigung durch einen als Großaktionär auftretenden Landeshauptmann bliebe ungeahndet.

Doch es wäre schade, die Gelegenheit nur für Kosmetik zu nutzen. Eine Fokussierung auf jene Handlungen, die als besonders verpönt gelten, könnte die ersehnte Klarheit schaffen und gleichzeitig für die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von minder schweren Fällen sorgen.

Strafwürdig ist jedenfalls der bewusste Missbrauch, um sich oder einen anderen zu bereichern. Als zweite Fallgruppe sind Verstöße unmittelbar gegen Gesetze und behördliche Aufträge zu nennen. Verstöße gegen staatliche Regeln sollte auch der Staat verfolgen; privat-autonom vereinbarte Regeln könnten der privaten Verfolgung überlassen werden. Die dritte Fallgruppe sollte besonders große Schäden und die Schädigung vieler Menschen umfassen. Allenfalls könnte man eine vierte Fallgruppe aufnehmen – die der besonders schutzwürdigen, weil „wehrlosen“ Machtgeber wie etwa Besachwaltete, Unmündige oder gemeinnützige oder auch öffentliche Einrichtungen.

### Alternative Voraussetzungen

Strafbar sollte also sein, wer seinen Befugnisgeber vorsätzlich schädigt, indem er wissentlich die ihm übertragene Befugnis (das Vertrauen) missbraucht, wenn er

► mit dem Vorsatz handelt, sich selbst oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern,

► einen fünf Millionen Euro übersteigenden Schaden zufügt oder eine große Anzahl an Menschen schädigt, oder

► gegen eine ihm unmittelbar durch Gesetz oder behördlichen Auftrag auferlegte Pflicht verstößt.

Mit diesen alternativen Tatbestandsmerkmalen würden Bagatelldfälle aus der Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaften herausfallen und das komplexe Delikt der Untreue im Wesentlichen bei einer Stelle, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, konzentriert werden. Die frei werdenden Ressourcen könnten genutzt werden, um große Wirtschaftsstrafverfahren zu beschleunigen. Und Geschäftsleiter wüssten im Vorhinein besser, woran sie sind.

Mag. Krakow, MBA, ist Partner bei der internationalen Anwaltskanzlei Baker & McKenzie.



Versandhändler Amazon würde gern Lu-  
xemburger Recht aussuchen. [Bloomberg]

## Nach welchem Recht kann VKI Amazon klagen?

Oberster Gerichtshof ersucht  
EuGH um Vorabentscheidung.

Wien. Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) will gegen einzelne Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, die das Versandhandelsunternehmen Amazon bis Mitte 2012 angewendet hat. Der VKI sieht Verbraucher durch diese Klauseln benachteiligt. Bevor die österreichische Justiz dies überprüfen kann, muss aber geklärt werden, an welchem Recht die Klauseln zu messen sind. Diese Frage hat der Oberste Gerichtshof jetzt in Form eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der EU (EuGH) weitergereicht (2 Ob 204/14k).

Die von Amazon verwendeten Verträge sehen vor, dass das Recht Luxemburgs anzuwenden ist, wo Amazon seine europäische Niederlassung hat. Ob und inwieweit eine solche Rechtswahl gegenüber Verbrauchern aber überhaupt möglich ist, muss ebenfalls noch untersucht werden. Die Klauseln regeln etwa Zahlungsmodalitäten, Verzugsfolgen und Bonitätsanfragen.

Sowohl das Verbraucherrecht als auch das Datenschutzrecht ist zwar zu einem Gutteil durch europäische Vorgaben geprägt; teilweise gelten allerdings nur Mindeststandards, die von Österreich überboten werden können. Außerdem ist die Anwendung des eigenen Rechts für Kläger immer einfacher als eine Einarbeitung in eine fremde Rechtsordnung. (kom)

## LEGAL & PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Einsteiger der Woche

Seit April ist **Diana Holzinger** als Rechtsanwältin bei Binder Grösswang tätig, wo sie das Dispute Resolution Team verstärkt. Sie ist auf Zivil- und Zivilprozessrecht spezialisiert und berät in- und ausländische Unternehmen in Schlüsselbereichen des Wirtschaftsrechts. Einer ihrer Haupttätigkeitsbereiche ist der Bankensektor.



**Diana Holzinger, neu bei Binder Grösswang.** [Binder Grösswang]

### Events der Woche

Im Rahmen eines KWR-Seminars Ende April gaben die beiden Kartellrechtsexperten **Jörg Zehetner**, KWR, und **Helmut Janssen**, Luther/Brüssel, einen Überblick über die Konsequenzen von Kartellrechtsverstößen, beispielsweise Geldbußen, strafrechtliche Verurteilungen, Entlassung, Ausschluss aus Bieterverfahren und Schadenersatzforderungen.

Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Kärnten durch

den Präsidenten, **Gernot Murko**, ging Professor **Michael Potacs** der Frage nach, ob ein Bundesland in Konkurs gehen kann. Fazit: Ein Bundesland ist grundsätzlich insolvenzfähig, so weit seine Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Professor **Stefan Perner** bestätigte die europarechtliche Zulässigkeit der Heta-Abwicklung. Unter den rund 300 Besuchern der Veranstaltung: Landesgerichtspräsident **Bernd Lutschounig**, Landesamts-



**Die beiden KWR-Experten Jörg Zehetner und Helmut Janssen.** [KWR]

direktor **Dieter Platzer** und der Präsident der Wirtschaftstreuhänder, **Peter Katschnig**.

Ein mit Vertretern aus Praxis und Wissenschaft besetztes Autorenteam, bestehend aus Professor **Stefan Bendlinger**, Icon, den beiden Universitätsprofessoren **Sabine Kanduth-Kristen**, Universität Klagenfurt, und **Georg Kofler**, JKU Linz, sowie **Florian Rosenberger** (KPMG), hat in dem bei LexisNexis



**Gernot Murko (l.), Stefan Perner und Michael Potacs.** [SLP]

erschienenen Handbuch „Internationales Steuerrecht“ zusammengefasst, was man bei grenzüberschreitenden Geschäften aus steuerlicher Sicht beachten muss. Gesetzgebung, Rechtsprechung aus dem In- und Ausland und die relevante Literatur wurde darin aufbereitet und durch praktische Beispiele untermauert.

Mit über 57 Prozent der Stimmen wurde **Johannes Pira**,

ÖGWT-Salzburg, bei den Wahlen zum Kammertag für die Periode 2015-2020 als Landespräsident für Salzburg bestätigt.

### Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss hat den langjährigen CEO der Deutschen Bank Österreich AG, **Bernhard Ramsauer**, bei seinem Buy-in bei der Semper Constantia Privatbank beraten. Das Team bestand aus den Partnern **Horst Ehardt** und **Hartwig Kienast**, Senior Associate **Katrin Stauber** (alle Corporate und M&A) sowie Banking- & Finance-Consultant **Christine Siegl**. Für die arbeitsrechtlichen Fragen zeichneten die Partner **Ralf Peschek** und **Matthias Unterrieder** verantwortlich.

**LEGAL & PEOPLE** ist eine Verlagsserie der „Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
Koordination: Robert Kampfer  
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com  
Telefon: +43/(0)1/514 14 263